

Sekretariat Rechtsausschuss			
Eing.: 26. April 2006			
Az.: 600			
Bl.	RLn	Ref	Ref

Arbeitsgemeinschaft
Kommunale und kirchliche
Altersversorgung (AKA) e.V.

EINGEGANGEN
26. April 2006
Andreas Schmidt

Auskunft erteilt: Herr Bromberger
Telefon: 0721/5985-202
Telefax: 0721/5985-111
e-mail: k.bromberger@kvbw.de

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Andreas Schmidt, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Karlsruhe, 18.04.2006

Föderalismusreform

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Bundesrats-Drucksache 178/06/Bundestags-Drucksache 16/813) sieht die Aufhebung des Art. 74a GG vor. Danach fällt die bisher konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Landesbeamten in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Bundesgesetzgeber soll künftig nur noch die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung der grundlegenden Statusangelegenheiten erhalten. Nach der Begründung zu dem o.g. Gesetzentwurf dient dies insbesondere der länderübergreifenden Mobilität der Bediensteten.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) hat die Aufgabe, auf eine gleichmäßige Durchführung der kommunalen und kirchlichen Altersversorgung von Beamten und Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken. Sie stellt den für die Gestaltung der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Entscheidungsträgern ihr Fachwissen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem Gesetzesvorhaben aus fachlicher Sicht Stellung.

In dem beigefügten Positionspapier „Beibehaltung eines bundeseinheitlichen Versorgungsrechts!“ legt die AKA unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung und des anstehenden Reformbedarfs die gegen eine Föderalisierung der Beamtenversorgung sprechenden

Vorsitzender und Leiter der Fachvereinigung Zusatzversorgung:
Reinhard Graf
Denninger Straße 37
Telefon (089) 9235-8500
E-Mail aka@versorgungskammer.de
Homepage: www.aka-altersversorgung.de

D-81925 München
Fax (089) 9235-8599

Stv. Vorsitzender und Leiter der Fachvereinigung Beamtenversorgung:
Frank Reimold
Daxlander Straße 74
Telefon (0721) 5985-330
E-Mail aka@kvbw.de
Homepage: www.aka-altersversorgung.de

D-76185 Karlsruhe
Fax (0721) 5985-111

Gründe dar. So sind insbesondere die Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers bereits heute weitestgehend ausgereizt.

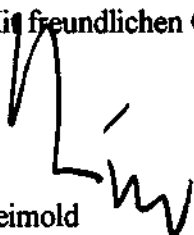
- / Dies wird in dem weiteren **Positionspapier „Verfassungsrechtliche Grenzen einer Absenkung der Beamtenpensionen“** anhand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2005 näher erläutert. Das Urteil macht deutlich, dass die Versorgung stets amtsangemessen sein muss. Sie muss die aktive Dienstzeit widerspiegeln und darf nicht beliebig nivelliert werden. Das Gericht stellt heraus, dass ein Einschnitt in die Versorgung einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Eine solche wird nur im Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gefunden werden können. Das Niveau der Beamtenversorgung wurde in den vergangenen Jahren durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 und weitere gesetzgeberische Maßnahmen bereits um mehr als 10 v.H. abgesenkt.

Im Übrigen wird die berufliche Mobilität nicht nur von statusrechtlichen Regelungen, sondern wohl auch von der Besoldung und Versorgung beeinflusst. Vgl. auch Summer, Gedanken zum Gesetzesvorbehalt im Beamtenrecht, ZBR 2006, S. 120, 128 f.

Wir hoffen, mit unseren fachlichen Erläuterungen einen Beitrag zur weiteren Meinungsbildung leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Reimold





AKA - Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung

Fachvereinigung Beamtenversorgung

Positionspapier

Stand 24.03.2006

Beibehaltung eines bundeseinheitlichen Versorgungsrechts !

Föderalismusreform

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestags-Drucksache 16/813, entspricht Bundesrats-Drucksache 178/06) sieht vor, dass der Bund künftig nicht mehr die Gesetzgebungsbefugnis für die Besoldung und die Versorgung der Beamten in den Ländern hat; künftig soll vielmehr jedes Bundesland selbst rechtsetzungsbefugt sein.

Rechtsentwicklung

Nach Art. 75 Nr. 1 GG stand dem Bund zunächst nur das Recht zu, Rahmenvorschriften über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen zu erlassen. Die Entwicklung zeigte, dass diese Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nicht ausreichte, eine fortschreitende Rechtszersplitterung mit allen unerwünschten Folgen, vor allem auf besoldungs- und versorgungsrechtlichem Gebiet, zu verhindern.

Durch das 28. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206) wurde durch Einfügung des Artikels 74a die Besoldung und Versorgung der Beamten der Länder und Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in die konkurrierende Bundesgesetzgebung einbezogen. Auf dieser Grundlage ist das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) ergangen, mit dem zunächst für Teilbereiche unmittelbar für die Länder geltendes Recht gesetzt wurde. Weitere versorgungsrechtliche Regelungen enthielten das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sowie verschiedene Besoldungserhöhungsgesetze.

Eine umfassende, bundeseinheitliche Regelung des Beamtenversorgungsrechts erfolgte mit dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamten-

versorgungsgesetz) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485). Ziel des Beamtenversorgungsgesetzes war vor allem die Vereinheitlichung des zersplitterten Beamtenversorgungsrechts in Bund und Ländern durch bundeseinheitliche Vollregelungen; es sollte damit zugleich eine Grundlage für weitere Reformen des öffentlichen Dienstrechts auf dem Gebiet der Versorgung geschaffen werden (vgl. Bundestags-Drucksache 7/2505, S. 45). Auch aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war es geboten gewesen, das Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern, das sich über 20 Jahre in weiten Bereichen erheblich auseinanderentwickelt hatte, unverzüglich zu vereinheitlichen.

Ausgangslage

Auch heute wird ein grundlegender Bedarf für eine Reform des öffentlichen Dienstrechts gesehen. Während vor gut 30 Jahren ein **einheitliches** Beamtenversorgungsrecht als Voraussetzung für eine Reform angesehen wurde, soll heute das Gegenteil der Fall sein. Der Ruf nach einem einheitlichen Beamtenversorgungsrecht beruhte seinerzeit auf den Erfahrungen mit dem sehr zersplitterten Recht der einzelnen Länder. Dem heutigen Verlangen nach einer Umkehr der damaligen Erkenntnis liegt offensichtlich die Einschätzung zugrunde, dass eine bundeseinheitliche Regelung nicht dem Bedürfnis der Länder nach Einschränkungen im Leistungsrecht genügen kann. Die nachfolgenden Thesen verdeutlichen die Vorzüge des bundeseinheitlichen Versorgungsrechts.

These 1: Die Länder ließen in der Vergangenheit vorhandene Handlungsspielräume ungenutzt

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I, S. 322ff.) diente vor allem dem Ziel, den leistungsorientierten Personaleinsatz zu verbessern sowie das Wettbewerbs- und Effizienzbewusstsein der öffentlichen Verwaltung zu steigern durch Verstärkung des Leistungsgedankens, Verbesserung der Mobilität der Bediensteten und Intensivierung von Führungskraft (vgl. BT-Drucksache 13/3994). Zu diesem Zweck erhielten die Länder die Befugnis, Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit zuzulassen.

Der Erfahrungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2001 zur Dienstrechtsreform zeigt, dass die Länder seinerzeit diese Ermächtigung bei Weitem noch nicht ausschöpften. Lediglich 7 (von 16) Bundesländer haben sowohl Führungsfunktionen auf Probe als auch solche auf Zeit zugelassen. 3 Bundesländer hatten zum Berichtszeitpunkt weder das eine noch das andere Instrument eingeführt (vgl. Tabelle 1 zum Erfahrungsbericht).

Die Länder lassen somit die im Beamtenrecht bereits vorhandenen Handlungsspielräume zu einem guten Teil ungenutzt. Es ist widersprüchlich, einerseits neue Befugnisse zu verlangen, andererseits von den vorhandenen aber keinen Gebrauch zu machen.



These 2: Unterschiedliches Versorgungsrecht in den einzelnen Ländern erschwert die Mobilität von Beamten

Eine Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich der Versorgung würde sicherlich zu – jedenfalls in Details – unterschiedlich ausgestalteten Regelungen in den einzelnen Bundesländern führen. Dies würde die Mobilität der Beamten erschweren; ein Beamter wird sich nicht gerne zu einem Dienstherrn versetzen lassen, bei dem er möglicherweise eine – wenn auch vielleicht nur marginal – geringere Versorgung in Kauf zu nehmen hätte. Dies gilt umso mehr, wenn die einzelnen Landesregelungen auch inhaltlich deutlich unterschiedlich ausfielen.

Nach dem Anfang Oktober 2004 vom Bundesminister des Innern, vom Bundesvorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes (dbb beamtenbund und tarifunion) und vom Vorsitzenden der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vorgelegten Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ soll u.a. die Mobilität zwischen privatem und öffentlichem Bereich gefördert werden, in dem beamtenrechtliche Versorgungsansprüche künftig portabel sein sollen. Diesem Ziel würde es widersprechen, wenn durch eine Gesetzgebungskompetenz für die Länder die Mobilität gar innerhalb des öffentlichen Dienstes erschwert würde.

These 3: Ein in den einzelnen Ländern unterschiedliches Versorgungsrecht führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand

Das bisher bundeseinheitlich geregelte Beamtenversorgungsrecht ermöglicht die – insbesondere EDV-technische – Zusammenarbeit von Versorgungseinrichtungen auch über Ländergrenzen hinweg. Hiervon wird jedenfalls im Kommunalbereich reger Gebrauch gemacht. Der Vollzug des Versorgungsrechts kann dadurch deutlich wirtschaftlicher erfolgen als dies bei Einzellösungen der Fall ist.

Durch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern würde dieser Vorteil zumindest teilweise wieder verloren gehen. Die länderübergreifende Zusammenarbeit würde deutlich erschwert und der administrative Aufwand erheblich erhöht werden.

Während sich bisher im Wesentlichen ein (Bundes-) Ministerium mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug des Beamtenversorgungsrechts (bspw. durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften und sonstigen Vollzugshinweisen) beschäftigt, müssten künftig mindestens 17 Ministerien entsprechend tätig werden. Dies wäre mit dem Leitbild eines schlanken Staates schwerlich vereinbar.

These 4: Für weitere Einschnitte des Gesetzgebers in die Beamtenversorgung bleibt kaum Spielraum

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 27.09.2005 (2 BvR 1387/02) die Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 „noch“ für verfassungsmäßig erachtet.

Das Urteil macht aber deutlich, dass die Versorgung stets amtsangemessen sein muss. Sie muss die aktive Dienstzeit widerspiegeln und darf nicht beliebig nivelliert werden; die Mindestversorgung darf nur die Ausnahme sein.

Das Gericht stellt heraus, dass ein Einschnitt in die Versorgung einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Eine solche wird nur im Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gefunden werden können.

Das Niveau der Beamtenversorgung wurde in den vergangenen Jahren durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 und weitere gesetzgeberische Maßnahmen bereits um mehr als 10 v.H. abgesenkt. Für weitere Einschnitte des Gesetzgebers bleibt kaum Spielraum.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Positionspapier der AKA zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer Absenkung der Beamtenpensionen.

Ergebnis

Alles in allem besteht weder eine rechtliche noch eine wirtschaftliche Notwendigkeit, den Ländern die Gesetzgebungsbefugnis für das Beamtenversorgungsrecht zu übertragen. Die Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers sind weitestgehend ausgereizt. Ein bundeseinheitliches Versorgungsrecht ist im übrigen am wirtschaftlichsten zu vollziehen.



Positionspapier
Stand 24.03.2006

Verfassungsrechtliche Grenzen einer Absenkung der Beamtenpensionen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 27.09.2005 (2 BvR 1387/02) die Verfassungsbeschwerden dreier Ruhestandsbeamter gegen die Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 zurückgewiesen.

Das Gericht stellt fest, dass die Absenkung der Beamtenpensionen – noch – verfassungsgemäß ist. In den Entscheidungsgründen werden allerdings auch die Grenzen eines Eingriffs in die Beamtenversorgung umrissen. Für den Gesetzgeber bedeuten diese Vorgaben eine klare Eingrenzung des Gestaltungsspielraums. Die landläufig verkündeten Einsparpotentiale bestehen danach – wenn überhaupt – nur marginal.

1. Grenzen für Eingriffe des Gesetzgebers in die Beamtenversorgung

Das Bundesverfassungsgericht hat Voraussetzungen und Grenzen für (künftige) Eingriffe des Gesetzgebers in die Versorgung aufgezeigt. Die nachstehenden, in dem Urteil ausgeführten Eckpunkte sind vom Gesetzgeber zwingend zu beachten. Die Begründung für einen Eingriff in die Versorgung ist gerichtlich überprüfbar.

1.1 Keine Versorgung nach Kassenlage !

Die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung stellen keinen sachlichen Grund für die Verminderung der Versorgung dar. Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand oder nach politischen Dringlichkeitsbewertungen bemessen lässt.

1.2 Versorgungsbezüge sind eigentumsähnlich geschützt !

Versorgungsbezüge für ehemalige Beamte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts öffentlich-rechtliche vermögensrechtliche Ansprüche, die ihre Grundlage in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis haben, das in Art. 33 Abs. 5

GG eine verfassungsrechtliche Sonderregelung erfahren hat. Bei solchen Ansprüchen geht Art. 33 Abs. 5 GG als *lex specialis* Art. 14 GG vor.

Der Kernbestand des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungsanspruchs ist als ein durch die Dienstleistung erworbenes Recht durch Art. 33 Abs. 5 GG in der gleichen Weise gesichert, wie er (ohne Art. 33 Abs. 5 GG) durch Art. 14 GG gesichert sein würde. Bei einer (möglichen und diskutierten) Änderung des Art. 33 Abs. 5 GG wäre daher die Verfassungsmäßigkeit weiterer Verminderungen des Versorgungsniveaus ggf. an Art. 14 GG zu messen.

1.3 Kein Vergleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung !

Gesetzliche Rentenversicherung und Beamtenversorgung können nicht unmittelbar miteinander verglichen werden. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung und dessen Veränderungen können nur insofern zur Bestimmung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge und zur Rechtfertigung der Absenkung herangezogen werden, als dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar ist.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und beamtenrechtlicher Altersversorgung besteht darin, dass die Sozialrente als **Grundversorgung** durch **Zusatzleistungen** ergänzt wird, die Beamtenversorgung hingegen als **Vollversorgung** sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung umfasst.

Das Versorgungsniveau von Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung bildet nur dann einen tauglichen Vergleichsmaßstab, wenn dabei neben der Rente auch Einkünfte aus einer betrieblichen Zusatzversorgung berücksichtigt werden.

1.4 Die aktive Dienstzeit des Beamten muss sich in der Versorgung widerspiegeln !

Die aktive Dienstzeit des Beamten muss sich in der Versorgung widerspiegeln. Zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden Grundsätzen zählt, dass das Ruhegehalt anhand der Dienstbezüge des letzten vom Beamten bekleideten Amtes zu berechnen ist. Das Leistungsprinzip verlangt darüber hinaus, dass sich die Länge der aktiven Dienstzeit in der Höhe der Versorgungsbezüge niederschlägt.

Art. 33 Abs. 5 GG erfordert mithin, dass die Ruhegehaltsbezüge sowohl das zuletzt bezogene Dienst Einkommen als auch die Zahl der Dienstjahre widerspiegeln.

1.5 Die Versorgung muss amtsangemessen sein !

Die Versorgung muss amtsangemessen sein. Das Alimentationsprinzip gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Es verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.



Der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht. Hierbei hat der Gesetzgeber auch die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen.

Maßstab für die Würdigung der Bereitschaft des Beamten, sich mit ganzem Einsatz seinem Dienst zu widmen, sowie für das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sind nicht zuletzt die Einkünfte, die der Beamte mit seinen Fähigkeiten und Kenntnissen erzielt, im Vergleich zu dem Einkommen ähnlich ausgebildeter Arbeitnehmer – insbesondere des öffentlichen Dienstes - mit vergleichbarer beruflicher Verantwortung.

Der Gesetzgeber hat zu beachten, dass auch nach einer Absenkung des Versorgungsniveaus ein hinreichender Abstand zur Mindestversorgung gewährleistet sein muss. Blicke die Mindestversorgung nicht auf Ausnahmefälle beschränkt oder lägen die Bezüge ganzer Gruppen von Versorgungsempfängern nicht im nennenswerten Maß über der Mindestversorgung, so führte dies zu einer Nivellierung, die die Wertigkeit des Amtes nicht mehr hinreichend berücksichtigte.

1.6 Die Versorgung muss für qualifizierte Kräfte attraktiv sein !

Der Gesetzgeber muss das Beamtenverhältnis für qualifizierte Kräfte anziehend ausgestalten. Dies setzt auch voraus, dass der öffentliche Dienst mit Konditionen wirbt, die insgesamt einem Vergleich mit denen der privaten Wirtschaft standhalten können. Denn die Alimentation hat zugleich eine qualitätssichernde Funktion.

2. Die Absenkung des Niveaus der Beamtenversorgung

Die Berechnung der Versorgungsbezüge von Ruhestandsbeamten wurde seit der Vereinheitlichung des Beamtenversorgungsrechts durch das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) vom 24.08.1976 (BGBl I S. 2485) vielfach geändert. Nur beispielhaft seien nachfolgende Änderungen genannt:

- 2.1 Anknüpfend an vorhergehende Regelungen sah das Beamtenversorgungsgesetz zunächst vor, dass der Ruhegehaltssatz bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35 v.H. betrug, mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2 v.H. und anschließend um 1 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v.H. stieg; den Höchstsatz erreichte der Beamte mithin nach 35 ruhegehaltfähigen Dienstjahren.
- 2.2 Mit dem Ziel einer der seinerzeitigen Rentenreform adäquaten Kostensenkung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18.12.1989 (BGBl I S. 2218) u.a. die Ruhegehaltsskala auf 40 Jahre mit einem jährlichen Steigerungssatz von 1,875 v.H. gestreckt und linearisiert.

- 2.3 Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) vom 29.06.1998 (BGBl I S. 1666) wurde in § 14a Bundesbesoldungsgesetz als Gegenstück zu dem in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen demographischen Faktor eine Versorgungsrücklage eingeführt. Deren Finanzierung erfolgt durch eine Verminderung der Anpassungen der Besoldung und Versorgung (gegenüber den Tarifbeschäftigten), was im Ergebnis zu einer Niveauabsenkung von 3 v.H. führen soll.
- 2.4 Mit dem Ziel einer wirkungsgleichen Übertragung der Rentenreform des Jahres 2001 erließ der Gesetzgeber das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl I S. 3926). Danach werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz stufenweise um einen Anpassungsfaktor vermindert. Der Höchstruhegehaltssatz wird dadurch von 75 v.H. auf 71,75 v.H. absinken, was einer Verringerung des Versorgungsniveaus um 4,33 v.H. entspricht.
- 2.5 Mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) wurden Öffnungsklauseln bei der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) eingeführt. Damit können die Länder die Höhe der Sonderzahlung für ihre Beamten eigenständig regeln. Alle Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht; teilweise erhalten Ruhestandsbeamte überhaupt keine Sonderzahlung mehr.
- 2.6 Diese Maßnahmen führen zu einer Verminderung des Versorgungsniveaus insgesamt um mehr als 10 v.H., in Bundesländern, die keine Sonderzahlung an Ruhestandsbeamte leisten, sogar um rd. 15 v.H.

3. Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil die Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 „noch“ für verfassungsmäßig erachtet.

Das Urteil macht aber deutlich, dass die Versorgung stets amtsangemessen sein muss. Sie muss die aktive Dienstzeit widerspiegeln und darf nicht beliebig nivelliert werden; die **Mindestversorgung darf nur die Ausnahme sein.**

Das Gericht stellt heraus, dass ein Einschnitt in die Versorgung einer **sachlichen Rechtfertigung** bedarf. Eine solche wird nur im Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gefunden werden können.

Das Niveau der Beamtenversorgung wurde in den vergangenen Jahren durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 und weitere gesetzgeberische Maßnahmen bereits um mehr als 10 v.H. abgesenkt. Für weitere Einschnitte des Gesetzgebers bleibt kaum Spielraum.